

Statuten des Vereins „Club - Regionale Kostbarkeiten - Kooperatives Bestellwesen“

08.02.2018 eingereicht
Statutenänderung 13.3.2018 bei Gründungsversammlung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Club - Regionale Kostbarkeiten – Kooperatives Bestellwesen“. (im Folgenden „Club“ genannt)
2. Der Club hat seinen Sitz in 8160 Weiz und wird im Vereinsregister bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz eingetragen.
3. Der Club erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er hat seine Mitglieder in der Österreich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Club bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in Zusammenhang mit der Vermarktung und dem Kauf von regionalen Spezialitäten und Produkten. Dies erfolgt insbesondere durch
 - a. Forcierung der Kooperation,
 - b. Aufbau und Betrieb einer IT – gestützten Plattform zum Kauf und Bereitstellung von regionalen Spezialitäten und Produkten,
 - c. Förderung des Absatzes von regionalen Spezialitäten und Produkten.
3. Der Club kann sich an Gesellschaften, die dem Vereinszweck dienen, beteiligen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Clubzwecks

1. Zur Abdeckung eines finanziellen Bedarfs können je nach Bedarf Mitgliederbeiträge, welche in der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, eingehoben und sonstige Einnahmen erzielt werden..
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Versammlungen, Besprechungen, Mitgliederversammlungen,
 - b. Herausgabe von Rundschreiben,
 - c. Vertretung in Organisationen und Verbänden, die dem Clubzweck dienen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können der Verein regionale Kostbarkeiten (.....) und alle physischen und juristischen Personen werden, welche als Kunden die Online – Plattform Kooperatives Bestellwesen aktiv nutzen und so dazu beitragen den Clubzweck zu erreichen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Vor Konstituierung des Clubs erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Clubs wirksam.
4. Ordentliche Mitglieder müssen als Voraussetzung für ihre Mitgliedschaft im Club auf der Online-Plattform Kooperatives Bestellwesen oder mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung ihren Beitritt erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club und den Clubzweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs Schaden erleiden könnte. Sie haben die Clubstatuten und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen und muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann von der Mitgliederversammlung einerseits wegen grober Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft allgemein, oder wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens 1 Jahr im Rückstand ist, sowie wegen unehrenhaften Verhaltens mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche, doch haben die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ihren rückständigen und bereits beschlossenen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 7 Cluborgane

1. Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einzuberufen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, fernmündlich durch Fax/Email oder mündlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung mittels Vollmacht ist zulässig. Die Stimmgewichtung in der Mitgliederversammlung erfolgt derart, dass die Mitgliedergruppe „Konsumenten“ nicht über mehr als 49% der Stimmrechte verfügt.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Clubs geändert oder der Club aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, führt der an Jahren älteste Vertreter eines Mitglieds der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
9. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Obmann und einem seiner Stellvertreter zu unterfertigen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in den Statuten bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere
 - a. Auflösung des Clubs
 - b. Änderung der Rechtsform
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e. Entgegennahme und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - f. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- h. Entscheidungen über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- i. Beschlussfassung über die grundsätzlichen Ziele des Clubs
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinen beiden Stellvertretern und höchstens 2 weiteren Mitgliedern. Dabei liegt das Nominierungsrecht für den Obmann und für die beiden Stellvertreter beim Mitglied „Verein Regionale Kostbarkeiten“. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der Mitgliedergruppe „Konsumenten“ zu nominieren.
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei der Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes, entsprechend der im vorstehenden Absatz definierten Bestimmungen wählbares, Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, soweit die Mitgliederversammlung nicht bei der Wahl eine andere Amtszeit beschließt. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wiederwählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, durch Fax/Email oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Folgende Beschlüsse benötigen eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - a. Strategische Ausrichtung des Clubs
 - b. Jahresarbeitsprogramm und –budget
 - c. Beantragung und Verwendung von Fördermitteln
 - d. Einstellung von Angestellten des Clubs
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
 - f. Aufnahme von Krediten aller Art
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

8. Der Vorstand ist verpflichtet für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung oder Niederlegung.
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung ihr Amt niederlegen. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle der Niederlegung des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund wird sofort wirksam. Ansonsten wird die Niederlegung erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
12. Der Obmann und jeweils einer seiner Stellvertreter vertreten den Club gemeinsam und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll eine Vertretung durch einen der beiden Stellvertreter nur dann erfolgen, wenn derjenige hierzu vom Obmann beauftragt wurde oder der Obmann verhindert ist, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall keine abweichende Vertretungsberechtigung beschließt.
13. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Protokollführer zu fertigen.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Clubstatuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Cluborgan zugewiesen sind.
3. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
 - a. Vorbereitungen und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
 - c. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Clubs
 - d. Erarbeitung und Beschlussfassung der strategischen Ausrichtung des Clubs
 - e. Erarbeitung des Jahresarbeitsprogramms und -budgets

- f. Verwendung von Clubmitteln
- g. Sicherstellung der Einhaltung des Clubzweckes in wesentlichen Angelegenheiten
- h. Aufnahme von Krediten aller Art
- i. Vertretung des Clubs vor Gerichten und Behörden

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Im Innenverhältnis gilt:

1. Der Obmann ist der höchste Clubfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit jeweils einem seiner Stellvertreter die Vertretung des Clubs nach innen und insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, welches unverzüglich einzuberufen ist.
2. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns einer seiner Stellvertreter.
3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Clubs, insbesondere den Club verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und von jeweils einem Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen bzw. bei Verhinderung des Obmanns, ist dieser dazu berechtigt, seine beiden Stellvertreter dazu zu bevollmächtigen.

§ 13 Die Geschäftsführung

1. Zur Führung der Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und gewöhnlichen Schriftstücke und bereitet die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins nach den Weisungen des Obmanns vor.
2. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Clubverhältnis entstehenden Streitigkeiten (ausgenommen Streitigkeiten aus dem Warenkauf und Warenverkauf) entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
5. Über die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind Protokolle zu führen.

§ 16 Auflösung des Clubs

1. Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Clubzweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Clubmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.